

## Richtplan Landschaft; Controlling 2018 bis 2023

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
<b>M1; Grüne Korridore im Siedlungsraum</b>						
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über das Prinzip der "grünen Korridore" wird ästhetischen, ökologischen, gesundheitlichen und klimatischen Aspekten Rechnung getragen.</li> <li>Mit den "grünen Korridoren" werden bestehende Grünflächen vernetzt, der Anteil an Siedlungsgrün erhöht sowie die Wohnqualität gestärkt.</li> <li>Es erfolgt eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung nach innen und der Vernetzung von Grün- und Freiflächen.</li> </ul>	kurzfristig mittelfristig langfristig				
1.1	<p>Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinde fördert auf gemeindeeigenen Parzellen die nachfolgenden Grünkorridore (Haupt- und Nebenachsen) mit spezifischen Massnahmen.</li> <li>Sie berät Grundeigentümer/innen bei der Umsetzung von Massnahmen auf Privatarealen.</li> </ul>		50%	Überbauungen (Schäferei, Areale Scherzinger und Rothenbühler) fertiggestellt. Mit hohem Grünflächenanteil und vielseitiger Bepflanzung.	Offenes Potential bei Vernetzungs- und Rückzugsstrukturen für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Vögel in und entlang von Blumenwiesen.	<p>Parkplatz Gemeindeverwaltung entsiegeln. Artenreiche Baum- und Strauchpflanzungen anbringen.</p> <p>Prüfung von extensiver Beweidung durch Schafe als naturnahe Grünraumpflege, unter Berücksichtigung des entstehenden Lärms durch Glocken. Die Wiese braucht auch nach einer Beweidung einen Herbstschnitt.</p>
1.2	<p>Hauptachsen (Umsetzungsbeispiele)</p> <p>Schäferei – Schulhaus – Häberlimatte – Buchrainwald:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage von artenreichen Säumen (z.B. Wiesenblumenstreifen) entlang von Fusswegen: Schäferei und Häberlimatte</li> <li>Pflanzung von einzelnen zusätzlichen Schattenbäumen: Häberlimatte</li> </ul>	mittelfristig	40%			Pflegekonzept erarbeiten mit definierten Blühstreifen, welche nicht gemäht werden.

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderung einer vielfältigen Vegetation aus locker verstreuten Büschen auf Wiesen mit zeitlich gestaffelt gemähten Abschnitten (Schnittgut an Ort trocknen lassen): Häberlimatte</li> <li>– Erhaltung / Schaffung von unversiegelten Fusswegen: Schäferei, Areale Scherzinger und Rothenbühler</li> </ul> Rütli: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage von artenreichen Säumen entlang von Wegen und Strassen</li> <li>– Förderung einer vielfältigen Vegetation aus locker verstreuten Büschen auf Wiesen mit zeitlich gestaffelt gemähten Abschnitten (Schnittgut an Ort trocknen lassen): Rüttistrasse / Schützenstrasse</li> <li>– Ergänzung Wahlen-Allee (siehe Massnahme 6)</li> </ul>	langfristig				
1.3	Buchsiwald – Schweizerhubel – Geisshubel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgestaltung der Verbindung Aegelseeweg – Im Kläyhof über "uf dr Höchi": Anlage von artenreichen Säumen (z.B. Wiesenblumenstreifen) entlang von Wegen</li> </ul> Meielen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage von artenreichen Säumen (z.B. Wiesenblumenstreifen) entlang von Wegen</li> <li>– Pflanzung einer Baumreihe entlang des Eichenwegs und dem Zufahrtsweg zum Meielenwald (siehe Massnahme 6)</li> </ul>	langfristig	50%			Pflegekonzept erarbeiten mit definierten Blühstreifen, welche nicht gemäht werden.
1.4	Gestaltungskonzept «Grüne Korridore» <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Hauptachse Schäferei – Schulhaus – Häberlimatte – Buchrainwald erarbeitet die Gemeinde ein Gestaltungskonzept mit Umsetzungsplan.</li> <li>– Das Gestaltungskonzept kann zu einem späteren Zeitpunkt, aufgrund der Erfahrungen mit dem Umgang der ersten Hauptachse, auf die zweite Hauptachse (Rütli) und die Nebenachsen erweitert werden.</li> </ul>	kurzfristig	0%			Erarbeitung Pflege- und Bewirtschaftungskonzept für gemeindeeigene Flächen.
<b>M2; Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft</b>						
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaften mit hoher Qualität und deren Elemente werden durch die Beibehaltung von</li> </ul>					

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	<p>Landschaftsschon- bzw. Landschaftsschutzgebieten gesichert und aufgewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die bestehenden Naherholungsangebote – insbesondere in den Landschaftseinheiten Bühlikofen und Rütli – bleiben erhalten.</li> </ul>					
2.1	<p>Landschaftsschongebiete Bühlikofen und Rütli</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die in der Richtplankarte bezeichneten Landschaftsschongebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümerverbindlich festgesetzt.</li> <li>– Normativer Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.</li> <li>– Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.</li> <li>– Nicht zulässig sind insbesondere Aufforstungen und Baumschulen.</li> <li>– Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten sind in ihrem Bestand zu erhalten.</li> </ul> </li> </ul>	kurzfristig	100%	Die Landschaftsschutz- und -schongebiete wurden umgesetzt.	Siehe Zonenplan und Baureglement Art.57.	kein Handlungsbedarf
2.2	<p>Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das in der Richtplankarte bezeichnete Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach wird in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümerverbindlich festgesetzt.</li> <li>– Normativer Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das im Zonenplan bezeichnete Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dient dem ökologischen Ausgleich.</li> <li>– Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Rahmen ist gewährleistet. Eine</li> </ul> </li> </ul>	kurzfristig	100%	Umgesetzt.	Siehe Zonenplan und Baureglement Art.58.	kein Handlungsbedarf

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	<p>Aufwertung des Chräbsbachs und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Gewässernähe mit der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsförderflächen sind anzustreben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Chräbsbach besteht ein Bauverbot. Bei geeigneter Standortwahl, Gestaltung und Materialwahl können Zweckbauten wie Weideställe, Tränkscherme, Bienenhäuschen u.ä. bis max. 50 m<sup>2</sup> gestattet werden. Diese sind mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gut in die offene Landschaft einzubinden. Der Bau von Erholungseinrichtungen, insbesondere von Fusswegen und Rastplätzen, widerspricht dem Schutzzweck und ist nichtzulässig.</li> <li>– Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.</li> </ul>					
2.3	<p>Kulturobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die in der Richtplankarte bezeichneten archäologischen Schutzgebiete und historischen Verkehrswege werden in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümergebunden und mit folgendem normativen Inhalt festgesetzt:</li> <li>– Archäologische Schutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die im Zonenplan bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.</li> <li>– Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Historische Verkehrswege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Be-</li> </ul>	kurzfristig	100%	Umgesetzt.	Baureglement Art. 54 und 55.	kein Handlungsbedarf

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	<p>standteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.</li> </ul>					
<b>M3; Festlegung und Gestaltung der Siedlungsränder</b>						
3	Der Siedlungsrand wird als multifunktionales Element gestaltet (Erholung, Ästhetik, Begegnung, Biodiversität), insbesondere in potenziellen Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebieten, Siedlungserweiterungsgebieten sowie Erholungsgebieten gemäss REK.					
3.1	<p>3.1 Grundsatz</p> <p>Der folgende Grundsatz zur Gestaltung von Siedlungsändern wird in das Baureglement aufgenommen: Aussenräume sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zu bepflanzen. Siedlungsränder sind innerhalb der Bauzone so zu gestalten, dass sich ein optimaler Übergang zur offenen Landschaft bzw. dem Wald ergibt.</p>	kurzfristig	100%	Baureglement Art. 40		kein Handlungsbedarf
3.2	<p>Siedlungsbegrenzungslinien</p> <p>Um eine kompakte Siedlungsentwicklung zu erreichen und wichtige Grünflächen von einer baulichen Entwicklung freizuhalten, werden in den Gebieten Steinibach/Rütti, Landstuhl, Meiele Ost/Süd, Hubel und Webergut/Hirzenfeld langfristige Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt.</p>	kurzfristig	100%	Siedlungsbegrenzungslinien sind im Richtplan Siedlung festgelegt.		
3.3	<p>Überbauungsordnungen, privatrechtliche Verträge</p> <p>Die Gemeinde kann Vorgaben festlegen im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Überbauungsordnungen</li> <li>– von privatrechtlichen Verträgen bei Einzonungen oder freiwilligen Massnahmen</li> </ul>	Daueraufgabe		ÜO Lüftere Nord, Teil-ÜO Webergut, ÜO Steinibachgrube.		Bei ÜO Steinbachgrube und ÜO Eichenweg diesbezüglich Einfluss nehmen.

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
3.4	<p>Beispiele möglicher Gestaltungsmassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Webergut und Meiele: Im Rahmen der geplanten Umstrukturierung (Webergut) bzw. Siedlungserweiterung (Meielen) können am Siedlungsrand begrünte Erholungsräume geschaffen werden (Kombination aus Begrünung und der Gestaltung von Erholungswegen).</li> <li>– Schützenstrasse: Der Hochstammobstgarten im Landstuhl wird erweitert (siehe Massnahme 6).</li> <li>– Am Übergang zu den Erholungsgebieten (Buschi, Lättere, Steinibachgrube, Areale Scherzinger und Rothenbühler) werden im Rahmen der geplanten Siedlungserweiterung bzw. Umstrukturierung öffentlich zugängliche Übergänge in die äussere Landschaft geschaffen.</li> </ul>	kurzfristig mittelfristig langfristig	40%			<p>Elemente in die Planungen Steinibachgrube und ÜO Eichenweg einfließen lassen.</p> <p>Öffentliche Beleuchtung: An Siedlungsråder sollen künftig Leuchten mit intelligenter Steuerung eingesetzt werden. Verbesserung der Lebensräume im nichtbesiedelten Gebiet durch weniger Lichtimmissionen. Detailmassnahmen sind im generellen Beleuchtungskonzept zu regeln.</p> <p>Die Umsetzung und Gestaltung bei Bauvorhaben entlang des Siedlungsrandes bei Bedarf beratend unterstützen</p>
<b>M4; Weiterentwicklung des Aareraums</b>						
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für den Aareraum und insbesondere das Gebiet Reichenbach ist bestimmt, welche Flächen und Landschaftselemente aufzuwerten, zu gestalten, freizuhalten und zu schützen sind.</li> <li>– Die Aufwertung der Chräbsbachmündung ist geprüft und es werden Schritte für ein Renaturierungsprojekt eingeleitet.</li> <li>– Die Wegführung durch das Restaurantareal wird geregelt.</li> <li>– Die vorhandene Infrastruktur (Parkieren, Verweilen, Spielen) wird optimiert.</li> </ul>	kurzfristig	30%	In Arbeit.	Während der Erarbeitung hat sich gezeigt, dass der Handlungsspielraum sehr klein ist.	Planung fertigstellen.
4.1	Überbauungsordnung «Reichenbach / Aareraum» Die Gemeinde erarbeitet und erlässt im Sinne einer Teilrevision des Uferschutzplans (1992) eine Überbauungsordnung ÜO «Reichenbach / Aareraum». Darin werden die in den bestehenden Planungsinstrumen-	kurzfristig		Siehe Begründung 4		-

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	ten vorgesehen Massnahmen aufeinander abge- stimmt, die Art und das Mass der Nutzung, die ökolo- gische Gestaltung, die Erschliessung und das Parkie- ren, sowie weitere Bestimmungen festgelegt. Die ÜO enthält ausserdem Festlegungen für die Umsetzung (Priorisierung, Etappierung, Sicherstellung der Finan- zierung).					
4.2	Beispiele möglicher Aufwertungsmassnahmen Die Überbauungsordnung «Reichenbach / Aareraum» konkretisiert und koordiniert u.a. folgende Massnah- menvorschläge aus den bestehenden Planungsinstru- menten der Gemeinde und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM:  Reichenbach: – Renaturierung Chräbsbachmündung – Gestalterische Integration des Parkplatzes (ohne Verminderung des Parkplatzangebots) – Erstellen von Veloabstellplätzen – Erstellen von Sitzmöglichkeiten – Aufwertung des Spielplatzes  Nach Möglichkeit Umsetzung von weiteren Massnah- men aus dem Richtplan Reichenbach (2001) und Teil- projekt Renaturierung aus dem regionalen Teilricht- plan Aareschlaufen (2012)	kurzfristig		Siehe Begründung 4		-
4.3	Aufhebung Richtplan Reichenbach (2001) Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung «Reichenbach / Aareraum» wird der Richtplan Rei- chenbach (2001) ausser Kraft gesetzt.	kurzfristig		Siehe Begründung 4		-
<b>M5; Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen</b>						
5	– Die Schaffung zusätzlicher Strukturelemente dient der ökologischen Weiterentwicklung der Landschaft. Dazu werden spezifische Biotop- und Artenförderungsmassnahmen geplant und umge- setzt. – Die bestehenden Kreuzkrötenbestände werden durch gezielte Lebensraumaufwertungen gesi- chert und gestärkt.					

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestehende und neu geschaffene Lebensräume werden fachgerecht gepflegt.</li> <li>– Die Gemeinde setzt sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für die Bekämpfung von invasiven Neophyten ein.</li> </ul>					
5.1	<p>Förderung von ökologischen Strukturelementen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Umsetzung des «Teilrichtplans ökologische Vernetzung» wird in Zusammenarbeit mit den Landeigentümern und den Bewirtschaftern langfristig weitergeführt.</li> <li>– Im Rahmen der Umsetzung des «Teilrichtplans ökologische Vernetzung» <ul style="list-style-type: none"> <li>– fördert die Gemeinde in der Landschaftseinheit Bühlikofen die Anlage von ökologischen Verbundstrukturen (insbesondere lineare Biodiversitätsförderflächen wie Säume und Ackerschonstreifen) und</li> <li>– sichert den Vernetzungskorridor zwischen den Landschaftseinheiten Bühlikofen und Schlossmatte/Buschi (Koordination mit Siedlungserweiterung Buschi).</li> </ul> </li> </ul>	Daueraufgabe		<p>Teilrichtplan ökologische Vernetzung ist nicht mehr gültig.</p> <p>Unterstützung von Säumen im Bühlikofen über das Beitragsreglement erfolgt.</p>	Siedlungserweiterung Buschi ist nicht aktuell.	Gespräche mit Landwirten suchen betreffend ökologischen Trittsteinen Bühlikofen und Buschi.
5.2	<p>Förderung der Kreuzkrötenbestände und weiterer Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entlang des Steinibachs und auf dem Areal des Inforamas Rütli werden die Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume der Kreuzkröte geschaffen, gepflegt und aufgewertet (Weiterführung des Projektes der HAFL mit der Koordinationsstelle für Amphibien und Reptilienschutz in der Schweiz (karch)).</li> <li>– In der ganzen Gemeinde werden nach Möglichkeit bestehende Amphibienfallen und Konfliktstellen mit dem Verkehr unter Beizug der karch beseitigt.</li> </ul>	mittelfristig	20%	2018 Steinibach Gleis 3 Schaffung von insgesamt 18 Tümpeln oder Gerinneaufweitungen zu Gunsten von Kreuzkröten in Zusammenarbeit mit Karch und Fischereiinspektorat		Prüfung von Passagen für Kleintiere bei Unterführungen der Bernstrasse beim Tannenrain/Lätternweg und Hübelstrasse. (Ost/West-Achse).
5.3	<p>Ersatzmassnahme Steinibachgrube</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Realisierung der Siedlungserweiterung Steinibachgrube wird ein Trockenstandort von kommunaler Bedeutung (gemäss Schutzzonenplan 1994) tangiert. Für den Verlust von Naturwerten sind in der Umgebung geeignete Ersatzmassnahmen zu</li> </ul>	mittelfristig	50%	ZPP Q «Steinibachgrube» (neuer Art. 32a Baureglement) fordert in Abs. 5 eine naturnahe Bepflanzung und eine Gestaltung der Siedlungsränder mit Heckelementen		Explizite Ersatzmassnahmen für Kreuzkröten Steinbachgrube vertraglich sichern

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	treffen, bspw. die Förderung von Kreuzkröten oder die Renaturierung eingedolter Abschnitte des Steinibachs.					
5.4	<p>Schutz von Lebensräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der in der Richtplankarte bezeichnete Trockenstandort von regionaler Bedeutung (Parzellen Nr. 834, 835, 847; zwischen Chräbsbach und Kilchbergerweg) wird in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümergebunden festgesetzt. Normativer Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es gelten folgende Schutzziele: Erhalten und Aufwerten der mageren, trockenen Wiesenvegetation als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.</li> <li>– Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Dünger sowie das Einsäen artenarmer Grasmischungen und Kunstwiesen sind untersagt.</li> </ul> </li> <li>– Für die übrigen Lebensräume wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Fließgewässer und Quellfluren gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Gemeinde kann diese Elemente sowie landschafts- oder ortsbildprägende Bäume (inkl. Hochstammobstbäume) bei Bedarf mit anderen Instrumenten sichern, so bspw. im Rahmen von Überbauungsordnungen und Strassenplänen.</li> </ul>	kurzfristig	100%	Umsetzung in Nutzungsplanung erfolgt: Trockenstandorte in Zonenplan verortet Baureglement Art. 59		kein Handlungsbedarf
5.5	<p>Pflege von Lebensräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Gemeinderat kann die Pflege und den Unterhalt von naturnahen Lebensräumen, im Interesse der Öffentlichkeit, mit finanziellen Beiträgen entschädigen. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln.</li> <li>– Die Leistungen der Gemeinde sind derzeit im Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement vom 24. November 2004) geregelt. Dieses wird überarbeitet (siehe Massnahme 9).</li> </ul>	kurzfristig	80 %	<p>Beitragsreglement wurde überarbeitet.</p> <p>Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte (Beitragsreglement) vom 27. November 2019 (SSGZ 910.1).</p> <p>Der Ausschuss vergibt 2x jährlich Beiträge, falls Anträge vorliegen.</p>	Von der Möglichkeit der Beiträge wird wenig Gebrauch gemacht. Die Höhe der Beiträge im Vergleich zum Aufwand wurde bereits kritisiert.	Aktuelles Beitragsreglement 2019 verbessern. Vergabepraxis gezielter auf Ziele des Richtplan Landschaft ausrichten.

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
5.6	<p>Bekämpfung von invasiven Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Bekämpfung von invasiven Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden.</li> <li>– Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.</li> </ul> </li> <li>– Bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen gelten folgende Prioritäten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelmässige Information der Bevölkerung über die Problematik, bestehende Informationsmaterialien und Ausbildungsangebote</li> <li>– Zusammenarbeit mit der ANF</li> <li>– Bekämpfung von problematischen invasiven Neophyten (z.B. Riesen-Bärenklau) durch die Gemeinde</li> </ul> </li> </ul>	kurzfristig		<p>Umsetzung in Baureglement Art. 62 erfolgt.</p> <p>Verschiedene, sich jährlich wiederholende Beiträge im MZ und auf der Webseite betreffend invasiven Neophyten werden publiziert.</p> <p>In der Zwischenzeit wurde auf Bundesebene die neue Freisetzungsverordnung verabschiedet.</p>	<p>Bundesrat hat am 1. März 2024 neue Freisetzungsverordnung verabschiedet. Verboten wird die Abgabe bestimmter invasiver gebietsfremder Pflanzen an Dritte, so zum Beispiel der Verkauf, das Verschenken sowie die Einfuhr. Die vom Verbot betroffenen Pflanzen, darunter der Schmetterlingsstrauch, der Kirschlorbeer oder der Blauglockenbaum, werden in einem neuen Anhang der Freisetzungsverordnung aufgelistet. Der Bundesrat hat die Änderung der Freisetzungsverordnung auf den 1. September 2024 in Kraft gesetzt.</p>	<p>Hat sich zu einer Daueraufgabe entwickelt. Weiterhin aktiv informieren.</p>
5.7	<p>Weitere Biotop- und Artenförderungsmassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusätzlich zum "Teilrichtplan ökologische Vernetzung" kann die Gemeinde Eigentümer und/oder Bewirtschafter in geeigneter Weise bei der Anlage, der Pflege oder dem Unterhalt von naturnahen Lebensräumen unterstützen. Dies wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage und Pflege von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Waldrändern und dergleichen) und des Ortsbildes.</li> <li>– Es gilt das Beitragsreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen.</li> </ul> </li> <li>– Finanzielle Beiträge der Gemeinde für Massnahmen gemäss 5.1 – 5.6 werden der Spezialfinanzierung «Fonds für schützenswerte Bauten und</li> </ul>	Daueraufgabe		<p>Siehe 5.5</p> <p>2023 Kleiner Susten Umwandlung der Begleitfläche von Rasen zu naturnaher Wiese mit einheimischen Sträuchern und Bäumen</p>		<p>Siehe 5.5</p> <p>Ersatzmassnahmen für das Entfernen von Hecken oder anderer Bepflanzungen auf privaten Liegenschaften sollen innerhalb der Gemeinde ermöglicht werden.</p>

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	Naturobjekte» entnommen. Dazu wird das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement) vom 24. November 2004 angepasst (siehe Massnahme 9).					
<b>M6; Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten</b>						
6	Mit der Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten leistet die Gemeinde Zollikofen einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung der Lebensräume, sowie der Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes.					
6.1	<p>Förderung von Baumpflanzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinde fördert die (Ersatz-)Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung «Fonds für schützenswerte Bauten und Naturobjekte». Dazu wird das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement) vom 24. November 2004 angepasst (siehe Massnahme 9).</li> <li>– Diese Regelung gilt in erster Linie für die Landwirtschaftszone. Innerhalb des Baugebiets werden zudem Pflanzungen gefördert, welche den öffentlichen Raum betreffen. Es bieten sich Pflanzungen an den Dorfeingängen (bei Strassenraum- und Platzgestaltungen, Sanierungen, etc.) an.</li> <li>– Baumpflanzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Umgebungsgestaltungsplänen (Neubauten) werden nicht mitfinanziert.</li> <li>– Der Gemeinderat legt die weiteren Beitragsbedingungen fest. Er behält sich vor, zum Schutz von neu gepflanzten Bäumen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern Vereinbarungen über die Sicherung des Standortes abzuschliessen.</li> </ul>	Daueraufgabe		Bis heute wurden keine Fördergelder diesbezüglich gesprochen.		Beitragsreglement diesbezüglich verbessern.
6.2	<p>Ergänzung Wahlenallee</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Gemeinderat prüft die Ergänzung der Wahlenallee bis an den Siedlungsrand (Areal</li> </ul>	kurzfristig	0%			Umsetzung der Weiterführung Wahlenallee angehen.

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	Molkereischule) und die Anlage einer Baumreihe entlang des Hübeliwegs auf der Parzelle 210.					
6.3	Ergänzung Hochstammobstbäume Landstuhl Die bestehenden Hochstammobstbäume auf der Parzelle 206 werden mit Neupflanzungen ergänzt (siehe auch Massnahme 9).	kurzfristig	0%			Ergänzungspflanzungen Landstuhl angehen.
<b>M7; Ökologie im Siedlungsgebiet</b>						
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Restflächen im Siedlungsgebiet werden naturnah gestaltet und leisten einen Beitrag zur Lebensraumvernetzung und Artenvielfalt.</li> <li>– Die Förderung der Ökologie / Biodiversität im Rahmen der Bautätigkeit wird mit einem normativen Artikel im Baureglement geregelt.</li> </ul>	kurzfristig Daueraufgabe				
7.1	<p>Beratungsaufgabe der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vernetzung von Lebensräumen und die ästhetische Aufwertung im Siedlungsgebiet werden mit siedlungsökologischen Massnahmen verfolgt. Die Gemeinde regt bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben und wo sinnvoll durch eine aktive Beratungstätigkeit entsprechende Massnahmen an, so z.B.:</li> <li>– Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Arten und Schattenbäumen</li> <li>– Dachbegrünungen</li> <li>– Schaffen von Einschlüpfen und Nistplätzen für Schleiereulen, Mauersegler und Fledermäusen bei Neu- und Umbauten</li> <li>– Anbau von Wildkräutersäumen, Blumenwiesen, artenreichen Hecken, Anpassung Mähregime. Vorranggebiete sind die «Grünen Korridore» (siehe Massnahme 1).</li> <li>– Fördern unversiegelter Beläge, Versickerung von Regenwasser</li> <li>– Weitere Massnahmen nach Bedarf bzw. aufgrund von Initiativen der Bevölkerung</li> </ul>	Daueraufgabe		Die Gemeinde informiert mit Beiträgen im MZ.	–	Beratungsaufgabe: Mitarbeitende Bauinspektorat entsprechend schulen.

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
7.2	<p>Grundsatz für den Unterhalt von öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinde Zollikofen fördert den extensiven, naturnahen Unterhalt auf gemeindeeigenen Flächen und Gebäuden und sensibilisiert so die Grundeigentümer von privaten Flächen.</li> </ul>	Daueraufgabe		<p>Gemeindeeigene Flächen werden durchgehend mit Blumenwiesen bepflanzt. Gewisse Umgestaltungen könnten noch erfolgen.</p> <p>Öffentliche Spielplätze: Düngeeinsätze werden auf bespielte Flächen reduziert. Artenreiche Flächen werden gefördert, Blumeninseln stehen gelassen.</p>		<p>Umgestaltung gemeindeeigener Flächen angehen, z. B. Schulhausumgebungen oder Parkplätze Gemeindeareale.</p> <p>Zur Förderung der Biodiversität auf den Schulanlagen soll ein Konzept in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet werden.</p>
7.3	<p>Umsetzung im Baureglement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Förderung der Siedlungsökologie wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von naturnahen Lebensräumen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung sind wenigstens <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht begehbbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m<sup>2</sup> übersteigt, zu begrünen;</li> <li>– Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen;</li> <li>– Zonen für öffentliche Nutzung: Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZöN sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.</li> <li>– Grünzonen: Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen. Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von Grünzonen sowie deren Pflege sind geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	kurzfristig	100%	Umsetzung in Baureglement Art. 11 (ZöN), 13 (Grünzonen) und 43 (Dächer, Böschungen) erfolgt.		kein Handlungsbedarf

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.</li> </ul>					
<b>M8; Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten</b>						
8	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die bestehenden Naherholungsgebiete in der äusseren Landschaft – insbesondere in den Landschaftseinheiten Bühlikofen und Rütli – bleiben zugänglich.</li> <li>– Bestehende Infrastrukturen werden erhalten. Punktuell werden Lücken im Wegnetz geschlossen. Die bestehenden Erholungsnischen (Bänke, Feuerstellen, etc.) sind frei zugänglich und bleiben für die gesamte Bevölkerung attraktiv. Sie werden entsprechend unterhalten.</li> <li>– Die Naherholung führt aufgrund von Lenkungs-massnahmen zu keinen Konflikten mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz bestehender Naturwerte.</li> <li>– Die Bevölkerung hat Verständnis für die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft. Die Information erfolgt durch die Gemeinde und über eine zusätzliche Tafel des Landschaftswegs.</li> </ul>					
8.1	<p>Bezeichnung der Naherholungsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die wichtigsten Naherholungsgebiete der äusseren Landschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bühlikofen</li> <li>– Rütli</li> <li>– Buchrainwald</li> <li>– Meielen-Wald</li> <li>– Aareraum</li> </ul> </li> <li>– Die wichtigsten Naherholungsgebiete der inneren Landschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Häberlimatte</li> <li>– Schweizerhubel</li> <li>– Schäferei</li> <li>– Schulhausareale mit öffentlichen Sport- und Freizeitflächen</li> </ul> </li> <li>– Diese Gebiete bleiben attraktiv und öffentlich zugänglich. Die Gemeinde prüft bei Bedarf</li> </ul>	Daueraufgabe		–		

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	Aufwertungsmassnahmen und berücksichtigt dabei alle Schutz- und Nutzungsinteressen.					
8.2	<p>Erhaltung / Verbesserung von Wegverbindungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zur Erhöhung der Attraktivität des Fusswegnetzes in der äusseren Landschaft werden folgende Verbindungen neu geschaffen bzw. ausgebaut: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Direktverbindung Känelgasse – Bremgartenstrasse – Schlossmattweg – Aareuferweg (Abklärung der Möglichkeit einer einfach ausgestalteten Wegverbindung als Abkürzung des bestehenden Wanderwegs über Schloss Reichenbach auf Parzelle Nr. 137)</li> <li>– Gemeinsam mit der Gemeinde Bremgarten: Anlage Rundweg Känelgasse – Birchi – Aareuferweg</li> </ul> </li> <li>– Die folgenden Wegverbindungen tragen zur Attraktivität der Naherholungsgebiete im Siedlungsgebiet (innere Landschaft) und zur Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete in der äusseren Landschaft bei. Sie werden langfristig erhalten und im Rahmen der Planung von Bauvorhaben berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Höheweg – Gartenstrasse – Häberlimatte – Ökumeneweg – Areale Scherzinger und Rotenbühler – Buchrainwald</li> <li>– Bahnhof – Meielenwald</li> <li>– Rütli – Meilenwald</li> </ul> </li> <li>– Der bestehende Übergang über den Chräbsbach auf den Parzellen Nr. 132, 1461, 94 (Bachparzelle) bleibt erhalten. Auf weitere Wegerschliessungen entlang des Chräbsbaches wird aus landschaftsökologischen Gründen verzichtet.</li> <li>– Die Gemeinde gewährleistet den Unterhalt der bestehenden Infrastruktur für die Naherholung auf öffentlichem Grund (unter Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge nach SFG).</li> </ul>	kurzfristig	0%	–		<p>Bestehende Wegverbindungen verbessern, z.B. durch Beschattung mit Bäumen (Massnahme 6) und erhalten.</p> <p>Die vorgesehenen neuen Wegverbindungen auf Machbarkeit prüfen.</p>
8.3	<p>Landschaftsweg Zollikofen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die 36 Informationstafeln des Landschaftswegs Zollikofen werden periodisch auf ihre Aktualität hin überprüft und bei Bedarf aktualisiert.</li> </ul>	kurzfristig	0%	Landschaftsweg wird unterhalten. Neue Tafeln wurden keine erstellt. Bestehende Infrastruktur wird unterhalten.		Überprüfung der Inhalte Tafeln Landschaftsweg.

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinde prüft eine zusätzliche Tafel zum Thema «Nutzungskonflikte Naherholung – Land-/Forstwirtschaft».</li> <li>– Der Landschaftsweg wird bis in das Gebiet Landstuhl verlängert. Die Tafel 32 (Landstuhl) wird versetzt.</li> </ul>					Effektiver Handlungsbedarf evaluieren und Massnahme 8.3 überprüfen.
8.4	<p>Aufwertung Landstuhl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Geschichtsstätte Landstuhl (historischer Gerichtsstandort aus dem 15. Jahrhundert) wird mit folgenden Massnahmen aufgewertet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergänzung bestehender Hochstammobstgärten (siehe Massnahme 6)</li> <li>– Anbringen einer Bank</li> <li>– Pflanzung einer Winter- oder Sommerlinde.</li> </ul> </li> </ul>	kurzfristig	0%	–		
8.6	<p>Rücksichtnahme auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der äusseren Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Nutzung von Erholungsgebieten in der äusseren Landschaft und in Wäldern ist Rücksicht auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.</li> <li>– Allenfalls sind Lenkungsmassnahmen zu treffen (falls aus Landwirtschaftskreisen gewünscht).</li> <li>– Hundehalter haben Ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie keine Anlagen wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Sportplätze, Parkanlagen, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen. In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Bestimmung der Jagdgesetzgebung und des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.</li> </ul>	Daueraufgabe		–		
<b>M9; Umsetzung Richtplan Landschaft</b>						
9	Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Richtplan Landschaft erfolgt nach den festgelegten Prioritäten und Zeiträumen und unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzplans und in Abstimmung mit den anderen Instrumenten der Ortsplanung.	langfristig Daueraufgabe				

Lauf Nr.	Ziel / Stichwort Massnahme	Realisierungs- horizont	Umset- zung in %	Umsetzung / Stand	Begründung	Weiteres Vorgehen
9.1	<p>Aufgabe Kommission Bau und Umwelt im Zusammen- hang mit dem Richtplan Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kommission Bau und Umwelt unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung des Richtplans Landschaft.</li> <li>– Sie hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Information der Bevölkerung in landschafts- schützerischen und ökologischen Fragen</li> <li>– Koordination und Vollzug von Fördermass- nahmen</li> <li>– Anträge an den Gemeinderat für Beiträge aus der Spezialfinanzierung</li> <li>– Richtplan-Controlling (im 4-Jahres-Rhyth- mus)</li> </ul> </li> </ul>			–	<p>Im Beitragsreglement wurden die Zuständigkeiten anders definiert. Koordination und Vollzug von Fördermassnahmen ist beim gemeinderätlichen Ausschuss.</p>	
9.2	<p>Beitragsreglement Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft wird dahingehend ergänzt, dass es auch der Finanzierung von Massnahmen aus dem Richtplan Landschaft dienen kann.</p>		100%	Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte (Beitragsreglement) vom 27. November 2019 (SSGZ 910.1).		
9.4	<p>Umsetzungsprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Umsetzung der Massnahmen gelten die in den Massnahmenblättern festgelegten Prioritäten und Zeiträumen.</li> <li>– Die Umsetzung der Daueraufgaben wird umgehend aufgenommen bzw. laufend weitergeführt.</li> <li>– Die Umsetzung von Massnahmen mit Kostenfolge für die Gemeinde ist abhängig von der Sicherstellung der Finanzierung.</li> </ul>			–		Künftig sollen auch andere Informationskanäle neben dem Mitteilungsblatt und der Webseite genutzt werden. Die Kommission schlägt hier den Einsatz von Plakaten als ein sinnvolles Beispiel vor.

## Fazit

### Erledigt

Folgende Massnahmen sind umgesetzt (100%) oder haben keinen Handlungsbedarf:

M2: Landschaftsschutz- und schongebiete in Ortsplanungsrevision grundeigentümergebunden festgesetzt.

M3; 3.1 Gestaltung Siedlungsränder mit Umsetzung in Baureglement.

M5; 5.4 Schutz von Lebensräumen: Umsetzung Baureglement erfolgt.

M7; 7.3 Umsetzung Baureglement zur Förderung der Siedlungsökologie ist erfolgt.

### **Dranbleiben**

Folgende Massnahmen werden gut umgesetzt ( $\geq 50\%$ ):

M1: Vernetzung Grünkorridore mit laufenden Planungen umsetzen. Gemeindeeigene Grünflächen entsprechend nachhaltig pflegen und Blumenwiesen fördern.

M3: Siedlungsränder in Richtplan Siedlung definiert und in Baureglement Gestaltungsgrundsätze grundeigentümergebunden festgesetzt.

M5; 5.6 Bekämpfung von invasiven Neophyten: Information wird fortgesetzt.

M7: Gemeindeeigene Flächen werden nachhaltig gepflegt und viele Beiträge zur Biodiversität wurden im MZ publiziert.

### **Fahrt aufnehmen**

Verbesserungspotential wird v.a. bei folgenden Massnahmen erkannt ( $< 50\%$ ):

M4: Planung Aareraum weiterführen

M5: Beitragsreglement überarbeiten und ökologische Strukturen Böhlikofen und Buschi fördern.

M6: Einzelbäume, Alleen und Hochstammobstbäume fördern.

M8: Beim Landschaftsweg Tafeln ergänzen und wenn nötig überarbeiten, neue Wegführungen und Aufwertung Landstuhl angehen.